

# | EMPFEHLUNG: DIE ZWEITE SPRACHE IN DER BERUFSBILDUNG

## Aktualisierung der Empfehlung der SBBK vom 21. November 2003 zum bilingualen Unterricht

Verabschiedet von der Plenarversammlung der SBBK am 18. September 2020

### 1. Gesetzliche Grundlage

Art. 15 des Berufsbildungsgesetzes sieht den obligatorischen Unterricht in einer zweiten Sprache vor, hält aber fest, dass diese Frage konkret in den Bildungsverordnungen zu regeln sei.

### 2. Ausgangslage

Die SBBK stellt fest, dass von Seiten der Wirtschaft und der Politik klare Forderungen nach sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen bestehen. Dies wird im Gesetz über die Berufsbildung (BBG, Art. 6) und in der Berufsbildungsverordnung (BBV, 12, 20) festgehalten. In der 2017 von Bund und Kantonen verabschiedeten Strategie zu Austausch und Mobilität setzen diese sich dafür ein, dass jeder junge Mensch während seiner Ausbildung einen Austausch im In- oder Ausland machen kann. Die Mehrsprachigkeit allgemein und der zweisprachige Unterricht insbesondere müssen weiterhin gefördert werden, damit dieses Ziel auch in der Berufsbildung erreicht werden kann.

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz hat die langjährigen Erfahrungen aus den Kantonen berücksichtigt und die am 21. November 2003 verabschiedeten Empfehlungen am 18. September 2020 angepasst.

Um die Einführung des zweisprachigen Unterrichts zu erleichtern, haben das EHB gemeinsam mit kantonalen Expertinnen aus Zürich und Luzern ein Raster als Orientierungshilfe zur Einschätzung von Sprachleistungen im bilingualen Unterricht entwickelt. Das Raster basiert auf einer Empfehlung des [Bundesratsberichts](#) zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung (2017).

### 3. Empfehlung

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz hat deshalb am 18. September 2020 folgende Empfehlung verabschiedet:

1. Die SBBK befürwortet zweisprachigen Unterricht an Berufsfachschulen und verpflichtet sich, diesen in der Entwicklung der Berufsfachschulen aktiv zu fördern. Der zweisprachige Unterricht ermöglicht die Förderung einer zweiten Sprache in einem beruflichen oder allgemeinbildenden Gebiet. Dadurch werden die sprachlichen Kompetenzen der Lernenden gestärkt, insbesondere dort, wo zusätzliche Lektionen für Fremdsprachunterricht nicht zur Verfügung stehen.

2. Die SBBK hält fest, dass der zweisprachige Unterricht den Fremdsprachenunterricht nicht ersetzen, sondern nur ergänzen kann. Deshalb sollen weiterhin beide Unterrichtsformen sowie das Erwerben von Sprachdiplomen in möglichst vielen Berufen gefördert werden.
3. Die SBBK empfiehlt den Kantonen, den zweisprachigen Unterricht in allen EFZ-Berufen aktiv zu fördern und zu unterstützen. Das vom EHB und kantonalen Expertinnen erarbeitete Raster zum Umfang und Niveau des zweisprachigen Unterrichts gibt den Berufsfachschulen genug Spielraum für die Einführung entsprechend den eigenen Bedürfnissen.
4. Die SBBK erhebt den Stand der Umsetzung des bilingualen Unterrichts in den Berufsfachschulen in regelmässigen Abständen.
5. Die SBBK empfiehlt den Kantonen, sich bei der Durchführung des zweisprachigen Unterrichts in der beruflichen Grundbildungen an die folgende Richtlinien zu halten:

### **Richtlinien für die Durchführung von zweisprachigem Unterricht an Berufsschulen**

1. Unter «*Zweisprachigem Unterricht*» wird der Einbezug einer zweiten Sprache als Arbeitssprache im schulischen Unterricht verstanden. Er kann in allen Fächern ausser in den Sprachfächern eingesetzt werden. Die zu erreichenden Lernziele bleiben gleich wie beim einsprachigen Unterricht.
2. Die Sprache, die im Unterricht als zweite Sprache eingesetzt wird, kann eine Landessprache oder Englisch sein.
3. Der Anteil der zweiten Sprache an der Unterrichtszeit kann je nach Leistungsfähigkeit und sprachlichen Voraussetzungen der Lernenden von einzelnen Sequenzen bis zu 100% variieren. (vgl. Einstufungsraster)
4. Es wird empfohlen, den zweisprachigen Unterricht während der gesamten Lehrzeit durchzuführen. Für neueinsteigende Schulen und Berufe sind auch Teillösungen möglich. (Vgl. Einstufungsraster).
5. Für die Lernenden der Berufsbildung ist zweisprachiger Unterricht in der Regel freiwillig. In Berufen, die dafür geeignet sind, können ihn die Organisationen der Arbeitswelt, die Kantone oder einzelne Berufsfachschulen für obligatorisch erklären.
6. Der zweisprachige Unterricht kann in Kantonen mit genügend Erfahrung im Regelunterricht durchgeführt werden. Dessen Einführung und Umsetzung wird von kantonalen Fachstellen beratend und unterstützend geleitet.
7. Gem. Art. 35.4. der Berufsbildungsverordnung können Fächer, die zweisprachig unterrichtet wurden, auch zweisprachig geprüft werden. Die SBBK empfiehlt die Durchführung von zweisprachigen Qualifikationsverfahren. Die Kantone definieren die Rahmenbedingungen für die Durchführung und Bewertung des zweisprachigen Qualifikationsverfahrens.
8. Die Kantone fördern zweisprachigen Unterricht durch Weiterbildung, Beratung und finanzielle Unterstützung der Schulen bzw. Lehrpersonen. Es wird empfohlen, die Mindestanzahl Lernende für bilinguale Klassen zu reduzieren und die zweisprachig unterrichtenden Lehrpersonen in der Einführungsphase zu entlasten.
9. Lehrpersonen, die bilingual unterrichten, sind entsprechend qualifiziert. Empfohlen wird eine methodisch-didaktische Weiterbildung für den zweisprachigen Unterricht im Umfang von mind. 5 ECTS Punkten. Für die sprachliche Qualifikation wird mind. Niveau C1 gem. GERR empfohlen. Bei berufskundlichen Fächern an gewerblich-industriellen Schulen können Sprachkenntnisse auf Niveau B2 für den Einstieg ausreichend sein.
10. Berufsfachschulen, die zweisprachigen Unterricht einführen, erarbeiten ein auf die Verhältnisse an der jeweiligen Schule bezogenes Konzept. Es enthält die Details bzgl. Planung und Organisation des zweisprachigen Unterrichts unter Berücksichtigung der SBBK-Richtlinien und der kantonalen Bestimmungen.
11. Der Besuch von zweisprachigem Unterricht wird in Semesterzeugnissen entsprechend vermerkt (z.B. «Fach x zweisprachig deutsch-französisch besucht»). Zweisprachig bestandenes

Qualifikationsverfahren sowie Spracherwerb durch Mobilität, Sprachaufenthalte, etc. können in einem Schulzeugnis vermerkt werden.

12. Die SBBK empfiehlt, den bilingualen Unterricht mit einem Praktikum- und/oder Sprachaufenthalt im Rahmen der beruflichen Mobilität zu ergänzen.
13. Die Empfehlungen der SBBK gelten als Mindestbestimmungen und können von den Kantonen weiterentwickelt und ergänzt werden

28.8.2020

261.229